

Robert Meier

Strafjustiz auf dem Land. Die Tätigkeit der Zent Remlingen in der Zeit des Fürstbischofs Julius Echter mit besonderer Berücksichtigung der Hexenprozesse

Im Staatsarchiv Wertheim¹ wird seit einigen Jahren aus unverzeichneten Unterlagen ein Bestand mit Aktenmaterial des Zentgerichts Remlingen rekonstruiert. Der Bestand ist von besonderer Bedeutung, weil Aktenmaterial der fränkischen Zenten ansonsten kaum überliefert worden zu sein scheint. Er ermöglicht damit einen singulären Blick auf die Kriminalgerichtsbarkeit auf dem Land und hier insbesondere auf die Hexenprozesse in der Zeit des Fürstbischofs Julius Echter.²

Die Zent Remlingen

Die im Mittelalter in Hessen und Franken ausgebildeten Zenten waren Hochgerichtsbezirke, die vor allem für Fälle schwerer Kriminalität zuständig waren. Als Urteiler fungierten aus den Dörfern der Zent stammende, von den Zentherren ernannte Schöffen, denen ein Zentgraf vorstand.³

Zent und Amt Remlingen waren Besitz der Grafen von Wertheim bis zu ihrem Aussterben 1556 gewesen. Sie wurden zunächst beerbt von Graf Ludwig zu Stolberg-Königstein, der den Grafen von Castell zur Befriedigung von Erbensprüchen (Martha von Castell war eine Tochter des Wertheimer Grafen Michael II. gewesen)

¹ Das Staatsarchiv Wertheim wird im Folgenden StAWt abgekürzt, das Staatsarchiv Würzburg StAW. Das Wertheimer Material befindet sich im Provenienzbestand G-Rep. 58 sowie im Klassifikationspunkt „Provenienz Zent Remlingen“ des Nachtragsbestandes G-Rep. 102. Die Verzeichnung des Nachtragsbestandes ist noch nicht abgeschlossen, so dass hier möglicherweise noch weiteres Material zum Vorschein kommen wird.

² Vgl. hierzu Robert Meier, Alles anders als gedacht? Bischof Julius Echter und die Hexenverfolgung, in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 135 (2015), 559-568, ders., Julius Echter als Hexenretter. Eine Polemik anhand von Prozessen aus Neubrunn, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 77 (2014), 287-296 (auch online: www.geschichte-im-kloster.de/julius-echter/julius-echter.html).

³ Zu den Würzburger Zenten siehe die neueren Dissertationen von Sven Schultheiß, Gerichtsverfassung und Verfahren. Das Zentgericht Burghaslach in Franken (14.-19. Jahrhundert) (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Fallstudien 7), Köln u. a. 2007, und Christiane Birr, Konflikt und Strafgericht. Der Ausbau der Zentgerichtsbarkeit der Würzburger Fürstbischöfe zu Beginn der frühen Neuzeit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Fallstudien 5), Köln u. a. 2002, sowie den Klassiker Hermann Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts, 2 Bände Berlin 1907 (auch online: <http://franconica.uni-wuerzburg.de/ub/00rp133021/index.html>), hier zur Zent Remlingen Bd. 1 S. 998-1011 und die Darstellung „Die Hexenprozesse“ in Bd. 2 S. 557-589.

1559 die Dörfer Billingshausen sowie Ober- und Unteraltertheim einräumte.⁴ In einem ergänzenden Vergleich von 1564 wurde Castell auch Mit-Zentherr in Billingshausen, Unteraltertheim und Remlingen.⁵ 1565 erhielt Castell noch den Erbacher Anteil an Remlingen aus dem Wertheimer Erbe und errichtete in Remlingen ein neues Schloss, das auch Amtssitz wurde.⁶

1569 erscheinen Würzburg und Stolberg-Königstein als Herren in der Zent Remlingen, ergänzt durch Castell für die genannten drei Dörfer.⁷ In den folgenden Jahrzehnten wurde die Situation nun dadurch kompliziert, dass Ludwig von Stolberg einen Vertrag mit Würzburg geschlossen hatte, in dem seine beiden älteren Töchter (bzw. deren Männer) als Erben der ehemals Wertheimer Würzburger Lehen anerkannt wurden, nicht aber seine dritte Tochter Anna. Es war aber deren Mann, Graf Ludwig zu Löwenstein, der sich schließlich als Nachfolger des Stolbergers in der Grafschaft Wertheim durchsetzen konnte. Als Folge zog Julius Echter die Würzburger Lehen Wertheims ein.⁸

In der Zent Remlingen agierte noch 1595 ein Wertheimer Zentgraf. Damals kam es zu einem Streit über die Mitwirkungsrechte Castells. Wertheim wollte sie auf die drei Orte beschränkt wissen, während Castell seine Mitwirkungsrechte bei einem Tötungsdelikt weit auslegte mit dem Argument, man wisse nicht, woher der Getötete stamme.⁹ Im folgenden Jahr bestand Julius Echter darauf, dass die Zent Remlingen Eigentum des Würzburger Hochstifts sei und Löwenstein dort kein Gericht zu hegen oder irgendwie zu prozessieren habe.¹⁰ Er akzeptierte nur Eberstein und Kriechingen als Wertheimer Erben als Zentherren, nicht aber Löwenstein. Allerdings erscheinen auch diese beiden in den folgenden Jahren nur sporadisch in den Unterlagen der Zent.

1599 wurde im Remlinger Zentbuch festgehalten, dass die Zent in diesem Jahr durch Bischof Echter, Kriechingen und Wolfgang Graf zu Castell „wiederumb in irem ordenlich gang gebracht und aufgerichtet worden“ sei.¹¹ Seit diesem Jahr

⁴ StAWt-G Rep. 9 Lade XIII-XIV Nr. 86. Regest und Aufnahme der Urkunde online: www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=7-154444.

⁵ StAWt-G Rep. 9 Lade XIII-XIV Nr. 42a. Regest und Aufnahme der Urkunde online: www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=7-154448.

⁶ Alles nach: Wilhelm Störmer, Marktheidenfeld (Historischer Atlas von Bayern, Franken 10), München 1962, S. 78.

⁷ Knapp, Zenten (1907), wie A. 3, Bd. 1 S. 999.

⁸ Ludwig von Stolberg starb 1574. Bis zu ihrem Tod 1598 residierte seine Tochter Catharina, die mit dem letzten Wertheimer Grafen verheiratet gewesen war, in Remlingen. Die mittlere Tochter Elisabeth heiratete zunächst einen Grafen von Manderscheid und nach dessen Tod den katholischen Wilhelm von Kriechingen, der in der Grafschaft als Parteigänger Julius Echters auftrat. Die Verhältnisse komplizierten sich weiter dadurch, dass die drei Schwiegersöhne Stolbergs die Grafschaft Wertheim zunächst in drei Teile teilten, die sie alternierend regierten.

⁹ StAWt-G Rep. 102 Nr. 474.

¹⁰ StAWt-G Rep. 102 Nr. 474.

¹¹ StAWt-G Rep. 103 Nr. 5 fol. 391v. Die Jahre davor war die Zent durch Bischof Echter und den Casteller Grafen „nidergelegt“, heißt es zuvor, und das Zentbuch enthält auch keine Einträge aus den Jahren 1597 und 1598.

war Friedrich Zobel als Würzburger Zentgraf in Remlingen eingesetzt.¹² (Würzburger) Zentgraf und (Würzburger) Amtmann agieren in den Unterlagen immer gemeinsam, sie verfassten die Berichte nach Würzburg gemeinsam und wurden in Echters Schreiben immer gemeinsam angesprochen. Beide sehen sich in einem eindeutigen Unterordnungsverhältnis zu Echter bzw. der Würzburger Kanzlei, von der sie „Befehle“ empfangen. Das älteste Schreiben im Bestand, in dem Echter den Würzburger Amtleuten in Remlingen Weisungen erteilt, stammt aus dem Jahr 1601.¹³ Zunächst war noch Wilhelm von Kriechingen bzw. dessen Witwe Elisabeth als letzte lebende Stolberg-Tochter und Wertheimer Erbin an der Zent beteiligt. Dies änderte sich erst mit dem Tod Elisabeth von Kriechingens 1612. Jetzt zog Echter auch die verbliebenen Orte des Amtes Remlingen ein. Castell blieb Mit-Zentherr in den drei genannten Orten.

In den Jahrzehnten um 1600 erlebte die Kriminalgerichtsbarkeit in Franken einen Strukturwandel. Die Zenten, die als Schöffengerichte organisiert waren, verloren ihre Zuständigkeit für schwere Delikte an die Zentralbehörden, in denen nun studierte Juristen tätig waren. Die Funktion des Zentgrafen beginnt mit dem Amt zu verschmelzen, der Zentgraf wird Teil der Würzburger Behördenstruktur. In den hier interessierenden Jahren befinden wir uns mitten in diesem Wandel, der noch keineswegs abgeschlossen ist.¹⁴ Deshalb wird im Folgenden versucht, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der beteiligten Parteien für die einzelnen Prozessschritte jeweils möglichst genau anzugeben.

Die aus den Dörfern stammenden Schöffen wurden nach wie vor zur Verkündung des Urteils am öffentlichen Rechtstag benötigt. Die Hinrichtungen wurden als öffentliche Spektakel vollzogen, bei denen traditionell sämtliche Zentgenossen

¹² Nachfolger Zobels als Würzburger Zentgraf war ab spätestens 1605 Johann Müller, ihm folgte spätestens 1614 Hans Wolf Gesell, der zugleich Schultheiß in Marktheidenfeld war. Würzburger Amtmann in Remlingen war von 1603 bis 1616 Friedrich Lotter. Die Zentgrafen waren schon im 16. Jh. immer bürgerlicher Herkunft. Sie hatten keine juristische Ausbildung. „In der Hauptsache rekrutieren sich die Zentgrafen aus den Bürgern und wohlhabenden Bauern der Zent.“ (Christiane Birr, *Konflikt und Strafgericht* (2002), wie A. 3, S. 153f.)

¹³ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6566.

¹⁴ Dieser Strukturwandel führt zu der eigenartigen Situation, dass im Protokollbuch der Zent Remlingen für die Jahre 1616/17 die hier behandelten Hexenprozesse in keiner Form, auch nicht mit dem Urteil, vorkommen, obwohl die Verfahren nach Ausweis des Aktenmaterials vor der Zent geführt wurden. Die Hexenprozesse der Jahre 1616/17 haben nur folgende marginale Spuren im Zentbuch hinterlassen: Im April 1616 gibt es eine Rüge gegen die Frau von Veit Junker aus Zell wegen einer Zaubereibezichtigung (sie hatte gesagt, „siehe Hans, wie gehet dort eine Zauberin“, StAWt-G Rep. 103 Nr. 6 fol. 56v), bei der Zent im Herbst 1616 wird gerügt, der Sohn des schwarzen Schmidt habe gesagt, man werde Bauer Kilian Sohns Mutter bald verbrennen (fol. 62v), und im Juni 1617 heißt es aus Lengfurt, „Der schäffer zu Oberaltertheim hat gesagt, Michael Frölichß haußfrau sey ein zauberin, sie müsse bald verbrant werden.“ (fol. 74v)

anwesend waren.¹⁵ Die Ermittlungen indes führten vor Ort Amtmann und Zentgraf, die als Würzburger Amtleute agierten. Die Rechtsfindung geschah aufgrund ihrer Berichte in Würzburg durch gelehrte Juristen der Kanzlei.¹⁶ In einem anderen Punkt allerdings arbeiteten die Zenten ganz traditionell: Inhaftierungen konnten die Zentgenossen selbständig vornehmen, indem sie Delinquenten beim Zentgrafen ablieferten. Das sollte für die Hexenverfolgung wichtig werden. Die aktive Beteiligung der Bevölkerung ist ohnehin ein Kennzeichen der Zentgerichte: Das Nicht-Melden von Delikten (unterbliebene Rügen) war seinerseits ein Vergehen, das häufig geahndet wurde.

Abschließend sei noch die Frage angesprochen, wieso sich die Unterlagen der Würzburger Zent Remlingen aus der Echterzeit in der Überlieferung der Löwenstein-Wertheimer befinden, die heute im Staatsarchiv Wertheim aufbewahrt wird. Die Antwort gibt ein Akt aus dem Jahr 1636. Würzburg fordert darin die Rückgabe von „Centlade, Bücher und Akten“, die Wertheim in der Zeit der schwedischen Besetzung Frankens aus Remlingen entfernt habe.¹⁷ Wertheim antwortete, die eigenen Kanzleiakten seien „hincinde distrahirt und noch zur zeit nicht völlig beigebracht“ – das Wertheimer Archiv war nach Frankfurt evakuiert worden. Man versicherte Würzburg aber, die Zentsachen sollten „uffs fleißigst uffgesucht“ und dann dem Zentgrafen ausgehändigt werden. Dieser Versicherung sind anscheinend keine Taten gefolgt, so dass die Unterlagen des Remlinger Zentgerichts erst in unseren Tagen wieder ans Licht kamen. Möglicherweise als einziger Bestand eines Würzburger Zentgerichts, der in nennenswertem Umfang überliefert ist.

¹⁵ Julius Echter versuchte dies zu unterbinden und wies die Remlinger Amtleute an, in Zukunft zu verhindern, dass bei den Hinrichtungen die Verurteilten von sämtlichen Zentgenossen mit Trommelschlägern und fliehenden Fahnen zur Richtstatt begleitet würden („wir aber solches vor ohnnötig erachten“). Die Fahnen und „offenes Spiel“ wurden verboten, weil es die Gefangenen kurz vor ihrem Tod von „gottseligen betrachtungen“ ablenkte. Außerdem sollten die Scharfrichter ihre Frauen nicht mehr zu den Hinrichtungen mitbringen und nicht mehr in die Häuser der Verurteilten gehen (1616 September 9, StAWt-G Rep. 58 Nr. 29).

¹⁶ Die Entwicklung ging also in Richtung Entmachtung der Zenten als Schöffengerichte in Sachen Kriminaljustiz und Verlagerung der Kompetenzen nach Würzburg zur Verdichtung der Würzburger Staatlichkeit auf dem Land. Dies entsprach Echters Strategie zur herrschaftlichen Durchdringung seines Territoriums. Rita Voltmer bezeichnet die „Zentralisierung der Kriminaljurisdiktion“ als Ziel der Landesherren im Rahmen der herrschaftspolitischen Nutzung der Hexenprozesse. „Dies hieß Verrechtlichung, Rationalisierung und Bürokratisierung der gesamten Strafrechtspflege ...“ (Rita Voltmer, Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis. Einführung und Ergebnisse, in: dies. (Hg.), Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis, Trier 2005, 1-22, Zitat S. 6)

¹⁷ StAWt-G Rep. 19 Nr. 10/12.

Das Verfahren bei Kriminaldelikten der Zent Remlingen in der Echterzeit

Im Folgenden sollen einige Verfahren am Remlinger Zentgericht im Hinblick auf ihren Ablauf, die einzelnen Prozessschritte und die Rolle der Würzburger Kanzlei untersucht werden.¹⁸

Eine frühe Beteiligung der Würzburger Zentrale an den Untersuchungen in Remlinger Fällen findet sich im Diebstahlsfall Philipp Fuchs aus dem Jahr 1601.¹⁹ Am 1. März schrieb Julius Echter nach Remlingen, der Zentgraf solle die Kundschaften im Fall Fuchs den Zentschöffen zustellen.²⁰ Außerdem sollte er dafür sorgen, dass am Rechtstag ein „procurator oder ancläger“²¹ anwesend sei, wie in der Zent Remlingen üblich. Einen Tag später teilte Echter dem Zentgrafen mit, „daz wir nit gemeint sein, in dem peinlichen proceß etwas neues einzufüeren sondern zufriden, daz es dem alten herkommen gemeiß gehalten werde, darnach du dich in der anclag und sonst der gebür hast zu verhalten.“ Zobel notierte auf dem Schreiben: „demselbigen nachkommen wie recht ist“ – keine verfahrensrechtlichen Neuerungen also in der Zent Remlingen.

1602 kam aus Würzburg ein Urteil im Fall zweier Falschmünzer, die nach Urfehde entlassen werden sollten. Der Zentgraf stimmte dies mit Castell ab.²² 1603 intervenierte Würzburg im Fall Borst/Kleinschnitz, zu dem sonst nichts bekannt ist.²³ Im selben Jahr kam es zum Verfahren gegen Paul Hartmann aus Oberleinach und Kunigunde Kaltenhäuser aus Ochsenfurt wegen diverser Diebstähle.²⁴ Nach dem Verhörprotokoll waren die beiden wohl über Jahre zwischen Rhön, Odenwald und Hohenlohe umhergezogen und hatten Kleidung, Lebensmittel und Getreide gestohlen. Julius Echter wies Amtmann Lotter und Zentgraf Zobel in Remlingen an, für die beiden am 30. Oktober einen peinlichen Rechtstag anzusetzen. Auch die Verhängung der Todesstrafe stand nach diesem Schreiben Echters fest: Die Delinquenten, bei denen keine Besserung zu erwarten sei, sind nach der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. an Leib und Leben zu strafen, heißt es. Nur eine Sache blieb noch offen: Hinrichtung durch den Strang, was dann die Amtleute selbst

¹⁸ In vielen Remlinger Fällen ist kaum mehr als ein einziges Schreiben erhalten, eine Einschaltung der Würzburger Kanzlei also nicht belegt. Ob dies inhaltliche Gründe hat oder nur eine Folge der Überlieferungssituation ist, ist nicht zu entscheiden.

¹⁹ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6566.

²⁰ Das Schreiben wird am 20. Februar präsentiert – im Remlingen benutzt man noch alten Stil. Zentgraf Zobel interpretierte den Inhalt in einem Vermerk als Aufforderung, den Schöffen den Inhalt des Schreibens zu verlesen.

²¹ Im Zentprotokoll ist dann ein „anwaldt“ erwähnt, der als Bevollmächtigter der drei Zentherren (Würzburg, Kriechingen, Castell) nach der Carolina auf Verhängung der Todesstrafe plädiert (G-Rep. 102 Nr. 5 fol. 436v).

²² StAWt-G Rep. 102 Nr. 6590.

²³ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6590, Mitzeichner Hans Schlidern von Lachen, Johann Burkhard, Johannes Victor. Dieser Fall im Zentprotokoll G-Rep. 103 Nr. 5 fol. 483, es ging um Diebstahl.

²⁴ StAWt-G Rep. 58 Nr. 20.

abwickeln sollten, oder durch das Schwert, wofür dann der Scharfrichter aus Würzburg angefordert werden sollte. Dies zu entscheiden dürfte Aufgabe der Remlinger Zentgerichtsschöffen gewesen sein, die ansonsten in dem Schreiben nicht erwähnt werden.²⁵ Würzburg ordnete sozusagen die Todesstrafe an und nannte dafür auch die juristisch erforderlichen Gründe, Formulierung und Bekanntgabe des Urteils übernahmen aber weiterhin die Schöffen des Zentgerichts.

Ebenfalls 1603 gab es ein Verfahren gegen die Witwe Elisabeth Schmelz aus Marktheidenfeld und ihre beiden Töchter Magdalena und Margaret wegen verschiedener Diebstähle.²⁶ In der Akte befinden sich zwei Schreiben von Julius Echter an Zentgraf Friedrich Zobel. Einmal teilt er mit, die gütliche Aussage gelesen zu haben und hält besonders die Tochter für sehr verdächtig. Diese soll der Nachrichten zunächst bedrohen und, falls sie die Wahrheit nicht bekennt, mit dem Daumenstock befragen („doch leidentlich“, wie hinzugesetzt wird).²⁷ Echter ordnet also hier den Einsatz der Folter ausdrücklich an. Der Zentgraf setzte dann, wie aus dem nächsten Schreiben hervorgeht, den Daumenstock nicht nur bei dieser Tochter, sondern auch bei der Mutter ein. Dafür wurde er von Echter gerügt. Es folgt die juristische Bewertung: Wegen der Vielzahl ihrer Diebstähle hätten beide die Todesstrafe verdient²⁸, „welches wir doch dißmahls auß lautter gnaden einstellen“. Statt der Todesstrafe ordnet Echter Landesverweisung nach Zahlung der Haftkosten an.

1604 zog die Frau von Lienhard Schätzlein aus Remlingen mit einem Bauernsohn hinweg und nahm dabei einige Tücher mit, weshalb die Sache zu einem Diebstahlsdelikt wurde. Echter schickte die Anweisung, die Frau zu verhaften, sollte sie wieder auftauchen, und mit acht Tagen Gefängnis zu strafen.²⁹ 1605 schickte Echter ein Schreiben nach Remlingen, als auf Greußenheimer Markung ein toter Körper gefunden worden war.³⁰ 1609 bekam der Zentgraf einen Verweis im Fall des Diebs Alexander Schmied aus Laudendach: Dessen Gefährtin war ohne Anweisung aus Würzburg freigelassen worden. Damit hatten Zentgraf und Amtmann ihre Kom-

²⁵ Im Kopf des Schreibens nennt sich Julius Echter, unten zeichnen die zwei Räte Johann Servatius von Diemantstein und Johann Burkhard sowie der Schreiber Johann Jacob Rösler. Dies war die übliche Form der in Würzburg ausgefertigten Schreiben. Zu den in Würzburg tätigen Personen siehe Heinzjürgen Reuschling, Die Regierung des Hochstifts Würzburg. Zentralbehörden und führende Gruppen eines geistlichen Staates, Würzburg 1984. Vgl. auch die Schilderung des Falls im Zentprotokoll (G-Rep. 103 Nr. 5 fol. 497rv). Beide Delinquenten waren katholisch, weshalb Amtmann Lotter den Pfarrer von Greußenheim zum Beicht hören und Austeilung der Kommunion holte. „Defensor“ der beiden im Verfahren war Linhard Main. Am Hinrichtungstag waren dann aber ausschließlich lutherische Pfarrer zur Tröstung der Delinquenten vor Ort.

²⁶ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6575.

²⁷ 1603 September 2.

²⁸ „Und weil wir daraus vernemen, das sie sehr viel gestolen, deßwegen wir ursach, sie beede an ihrem leib und leben mit ernst straffen zu lasßen“ (StAWt-G Rep. 102 Nr. 6575, 1603 September 10)

²⁹ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6590, Mitzeichner Burkhard Wambs, Johann Burkhard, Johann Jacob Rösler. Anfang 1605 wurde Frau Schätzlein durch Castell inhaftiert, nun stellte sich die Frage, wie hoch das Strafmaß bei Ehebruch in der Zent Remlingen war.

³⁰ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6590.

petenzen überschritten, fand man in Würzburg.³¹ Für Schmied selbst wurde angeordnet, dass der Richter ihm die Instrumente zeigen sollte und er im Fall weiteren Leugnens „ohn die Tortur gestelt und ufgezogen werden“. Auch in diesem Fall kam die Anordnung der Folter also aus Würzburg.

Der Fall Alexander Schmied ist auch im Remlinger Zentbuch eingetragen.³² Eine Notiz hält dort fest, Julius Echter habe angeordnet, die Zentschöffen sollten zusammengerufen werden und ein Urteil fällen, das dann „uneröffnet“ an die Kanzlei nach Würzburg zu schicken sei.³³ Danach ist die Abschrift eines Protestes von Castell gegen diese Anordnung inseriert, verbunden mit der Bemerkung, auch die Zentschöffen wollten beim alten Herkommen bleiben. Worin lag die Neuerung? Die Schöffen meinten, es sei noch nie vorgekommen, dass sie ein Malefiz-Urteil fällen sollten, bevor ein Rechtstag benannt „und ihnen uff dem zentberg ein malefiz-person vorgestellt worden.“³⁴ Sie verwarren sich damit gegen eine Urteilsfindung allein aus den Akten (also nach den von Würzburg vorgegebenen Untersuchungsergebnissen), und bestanden auf der Urteilsfindung als öffentlichem Akt, wie es hergebracht war. Daraufhin ließ Echter ein Urteil in diesem Fall am Würzburger Brückengericht erwirken und setzte einen Rechtstag in Remlingen an, um das Urteil zu vollstrecken.³⁵ Nachdem die Schöffen sich geweigert hatten, das Urteil zu fällen, wurden sie also mit diesem Verfahren schlicht umgangen. Das Urteil des Brückengerichts wurde den Schöffen dann im Wirtshaus Hasen in Remlingen eröffnet. Der Casteller Sekretär protestierte und ließ den Protest ins Zentbuch eintragen. Tenor des Protestes: Das Brückengericht habe nichts mit der Zent Remlingen zu tun.³⁶ Die Schöffen sollten das Urteil nicht annehmen, forderte der Casteller Sekretär. Laut Eintrag schlossen die Zentschöffen sich diesem Protest an. Nach einer Schilderung von Zentgraf Johann Müller hatten die Schöffen das Urteil des Brückengerichts nur noch „publizieren“ sollen, dies aber verweigert. Da der

³¹ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6590, verfasst 1609 Dezember 30, Mitzeichner Christoph Faltermaier und Johann Jacob Rösler. Die Freilassung hätte nicht „ohn unser oder unserer rath bevelch“ erfolgen dürfen, heißt es. Beim Fall Schmied gibt es auch ein Schreiben, in dem nur Faltermaier und Rösler zeichnen, also formal ohne Mitwirkung Echters agieren. Dergleichen ist selten, kommt aber vor (ein weiteres derartiges Schreiben in Nr. 6590).

³² StAWt-G Rep. 103 Nr. 5, fol. 649r-652v, alles Januar 1610. Die Einträge weichen von den sonst üblichen erkennbar ab. Der Protokollband (1583-1614) beginnt mit den Artikeln der Zent Remlingen und verzeichnet dann Rügen, oft mit Urteil, und Ladungen, manchmal Kundschaften zu einzelnen Fällen. Außerdem wurde die Zahlung der Zentpfennige durch die Ortschaften eingetragen.

³³ Eine Abschrift dieser Anordnung ist inseriert, gezeichnet von Diemantstein und Faltermaier.

³⁴ Eine Abschrift des Protestes der Schöffen findet sich in StAW Miscellanea 2882. Die Schöffen protestieren dagegen, dass sie ein Urteil nach Würzburg schicken sollten, ohne die Malefizperson „uff dem zentberg unter dem freyen himmel“ gesehen zu haben. Damit wäre auch das „landtvolck“, das schließlich die Zentkosten tragen müsste, nicht zufrieden.

³⁵ Das Urteil des Würzburger Brückengerichts (Tod durch den Strang) ist G-Rep. 103 Nr. 5 fol. 651rv inseriert. Zum Brückengericht und zu den Gerichten im Hochstift Würzburg generell siehe Dietmar Willoweit, Gericht und Obrigkeit im Hochstift Würzburg, in: Unterfränkische Geschichte III, hrsg. von Peter Kolb und Ernst-Günter Krenig, Würzburg 1995, 219-249.

³⁶ Zum Würzburger Brückengericht als „oberste Zent“ im Hochstift Würzburg siehe Christiane Birr (2002), wie A. 3, S. 127-129, mit Literatur, sowie Hermann Knapp, Zenten (1907), wie A. 3, Bd. 1 S. 1-28.

peinliche Rechtstag, also die Hinrichtung, aber bereits vorbereitet war, habe er „zu verhütung und abkürzung grossens ubermessigen unconstens“, die Schöffen „für dißmal“ ein Urteil fällen und öffentlich verlesen lassen.³⁷ Das Urteil der Schöffen lautete auf Tod durch Strang und Ketten, schrieb der Zentgraf, vollstreckt wurde aber, wie von Echter angeordnet und auch von der Gräfin zu Castell erbeten, der ehrenvollere Tod durch das Schwert.

Die Zentschöffen wollen mehr, als nur das in Würzburg gefällte Urteil zu publizieren. Sie wollen das Urteil selbst fällen, wie es früher gewesen war. Die Einträge im Zentbuch hinterlassen allerdings einen widersprüchlichen Eindruck: Die Schöffen lehnen das aus Würzburg kommende Todesurteil ab und halten dies im Protokoll fest, um unmittelbar darauf ebenfalls ein Todesurteil zu fällen und ins Protokoll einzutragen. In diesem Paradox aus Ablehnung der Neuerung und gleichzeitiger Akzeptanz der Machtverhältnisse ist der Stand zwischen Altem und Neuem im Strukturwandel der Gerichtsverfassung, den wir hier beobachten, treffend beschrieben.

1613 schaltete sich Echter in ein Verfahren wegen versuchter Vergewaltigung auf der Helmstädter Kirchweih ein.³⁸ Echter wies den Zentgrafen an, die Verhafteten durch die Schöffen nach der Carolina verurteilen zu lassen und noch flüchtige Tatbeteiligte festzusetzen. In einem weiteren Schreiben heißt es, der Delinquent solle an den Pranger gestellt und auf ewig des Landes verwiesen werden.

1614 wurde Peter Hofmann aus Marktheidenfeld wegen verschiedener Diebstähle inhaftiert.³⁹ Die Gemeinde Marktheidenfeld nahm ein Protokoll mit Zeugenaussagen auf und schickte es ans Zentgericht. Hofmann gab wohl einen Teil der Vorwürfe zu, andere aber offenbar selbst unter der Folter nicht. Der Bericht darüber muss nach Würzburg gegangen sein, denn am 31. Oktober kam von dort die Entscheidung, den Prozess nicht weiter zu führen.⁴⁰ Hofmann habe „über angelegte peinliche frag ferner nichts bekhennen wollen“ und bleibe bei seiner früheren Aussage. Amtmann und Zentgraf in Remlingen wurden angewiesen, dies der Gemeinde mitzuteilen und herauszufinden, ob sie Hofmann noch als Gemeindemitglied dulden würden. Wenn ja, sollte er nach Zahlung der Gerichtskosten zurückkehren, wenn nein, sollte er des Amts Remlingen verwiesen werden. Am 3. November stimmte die Gemeinde Marktheidenfeld der Rückkehr unter der Voraussetzung zu, dass Hofmann um Verzeihung bitte und die von ihm verursachten Schäden wiedergutmache.

³⁷ StAWt-G Rep. 58 Nr. 110.

³⁸ StAWt-G Rep. 102 Nr. 5693.

³⁹ StAWt-G Rep. 58 Nr. 14.

⁴⁰ Oben auf dem Schreiben nennt sich wie üblich Julius Echter, unten zeichnen die Räte Hans Heinrich von Liechtenstein und Christoph Faltermaier sowie der Schreiber Johann Victor. Die Würzburger Kanzlei hielt sich hier an den Grundsatz, Verdächtige freizulassen, die unter der Folter nicht gestanden hatten.

Vom Juli 1617 datiert ein Totschlagsfall, bei dem offenbar ein Geständnis vorlag.⁴¹ Offenbar versuchte Castell, die Abhaltung des Zentgerichts und die Durchführung der Untersuchungen zu verhindern. Dies ergibt sich aus einem Schreiben aus Würzburg an den Zentgrafen, in dem ihm mitgeteilt wurde, durch dieses „fast gewöhnliche Importunirens“ Castells werde man sich nicht in die Irre führen lassen „oder deswegen die Execution verhindern“.⁴² Deswegen sollten die Schöffen „unserm jungsten bevelch nach“ ein Urteil verfassen.⁴³ In Würzburg ging man davon aus, dass die Schöffen sich verweigern würden, weshalb der Zentgraf sie „durch andere nottschöpffen“ ersetzen sollte, deren Urteil aber vor der Verkündung in Remlingen nach Würzburg zur Kanzlei geschickt werden musste.

Was können wir als Fazit festhalten? Die gezeigten Kriminalfälle der Zent Remlingen zeigen eine aktive Rolle der Gemeinden bzw. Zentgenossen bei der Inhaftierung von Verdächtigen, während der Ablauf der Prozesse von Würzburg aus gesteuert wurde. Der Zentgraf agierte hier nicht als Herr des Verfahrens, sondern als Würzburger Amtmann. Die studierten Juristen der Kanzlei Julius Echters ließen sich detailliert berichten, entschieden über den Einsatz der Folter und gaben den Inhalt der Urteile vor. Das Verkünden der Urteile im Namen des Zentgerichts oblag aber nach wie vor den Schöffen.

Die Hexenfälle der Zent Remlingen⁴⁴

Tiefenthal

Der älteste im Bestand Zentgericht Remlingen überlieferte Hexenfall stammt aus dem Jahr 1609. Damals wurden Untersuchungen durchgeführt, weil Frau Schätzlein aus Tiefenthal in Hexereiverdacht stand.⁴⁵ Mehr ist nicht bekannt. Zwei Jahre später stand Frau Schätzlein erneut unter Verdacht, gemeinsam mit weiteren Verdächtigen aus dem Dorf Tiefenthal. Diese Verfahren des Jahres 1611 sind ausgesprochen gut dokumentiert, weil neben der Überlieferung der Zent Remlingen auch umfangreiches Material der Würzburger Zentrale existiert.⁴⁶

⁴¹ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6590, Entleibung von Conrad Beck aus Homburg durch Georg Wolgemut aus Trennfeld.

⁴² Auch dieses Schreiben ist, wenige Monate vor Echters Tod, in der üblichen Form abgefasst mit oben herausgezogener Titulatur Echters und drei Mitzeichnungen unten (von der Thann, Faltermaier, Michel Brenig).

⁴³ Ob der Befehl in der Versammlung der Schöffen liegt oder darin, dass sie dort ein Urteil abnicken sollen, das ihnen der Zentgraf bei der Versammlung vorträgt, muss offen bleiben.

⁴⁴ Im Folgenden werden alle derzeit bekannten Hexenfälle des Zentgerichts Remlingen dargestellt. Eine Ausnahme bilden die Fälle aus dem Dorf Neubrunn, die ich 2014 an anderem Ort geschildert habe (Robert Meier, Julius Echter als Hexenretter (2014), wie A. 2).

⁴⁵ StAWt-G Rep. 58 Nr. 93.

⁴⁶ Provenienz Zentgericht: StAWt-G Rep. 102 Nr. 6178 und G-Rep. 58 Nr. 43, Provenienz Zentrale Würzburg StAW Miscellanea 2882. Im Zentprotokoll G-Rep. 103 Nr. 5 fol. 677r-679r finden sich lediglich die vom Zentgericht gefällten Urteile.

Die früheste Aufzeichnung ist ein Verhörprotokoll des Klaus Schätzlein, der wegen „ausgegossener betrohung“ verhaftet worden ist.⁴⁷ Schätzlein hatte Leuten, die ihn der Hexerei beschuldigen würden, angedroht, ihnen ein Messer in den Leib zu stecken. Beim Verhör anwesend waren der Licentiat und Kriechinger Rat Christoph Gabelhöfer, Zentgraf Johann Müller sowie die Zentschöffen Michael Behm und Endress Triebig. Es folgten Verhöre von anderen Tiefenthalern, bei denen es um Mädchen geht, die nachts zum Tanz gegangen waren, um Vorgänge in der Walpurgisnacht und ums Wettermachen. Wer hier als erstes denunziert hat, ist nicht mehr auszumachen, aber der Ausgangspunkt der Verhöre und Verhaftungen lag im Dorf Tiefenthal selbst.

Amtmann Joachim Lotter und Zentgraf Johann Müller berichteten über die Untersuchungen in einem Schreiben, das am 9. Juni in Würzburg eingeht.⁴⁸ Sie haben, heißt es darin, Befragungen durchgeführt, nachdem „ein geschrey auskommen“ wegen eines 12-jährigen Mädchens, die Witwe Margaretha Röder aus Tiefenthal („sein freulein“) sei eine Zauberin. Dabei haben sich Verdachtsmomente ergeben gegen Klaus Schätzlein, Margaretha Röder, Barbara Schätzlein, Magdalena Rossmann und Margaretha Klein. Besonders verdächtig seien die Mutter und die Frau von Klaus Schätzlein sowie Margaretha Röder.⁴⁹ Nach dieser Schilderung ergeht die Frage nach Würzburg: Wie soll weiter verfahren werden? Soll peinlich verhört werden?

Am 11. Juni wurde in Würzburg das Konzept eines Antwortschreibens aufgesetzt. Die Remlinger Amtleute sollten Befragungen durchführen und Konfrontierungen vornehmen und insbesondere herausfinden, ob ein begründeter Verdacht zugrunde liege und die Bezeichnung „nicht etwan aus feindschafft herrüren möge“.⁵⁰ Letzteres dürfte sich auf eine Regelung der Carolina beziehen, nach der Besagungen unwirksam waren, wenn sie auf „feindschafft, vnwillen oder widerwertigkeit“⁵¹ beruhten. Aus Remlingen wurde daraufhin berichtet, von Zank mit der Röderin sei nichts bekannt. Außerdem hatte Margaretha Röder nun gestanden.⁵²

⁴⁷ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6178, 1611 Juni 1 (bzw. Mai 22 nach altem Stil, den das Remlinger Gericht benutzt. Zur Vereinfachung alle weiteren Datierungen hier nach neuem Stil).

⁴⁸ StAW Miscellanea 2882.

⁴⁹ „... sonderlich sein [Claus Schätzlein] Mutter und sein Weib so wol als die Röderin in grossem verdacht gesteckt und fast von menniglichen gescheuhet worden.“

⁵⁰ StAW Miscellanea 2882. Neben diesem Konzept mit dem üblichen „Julius Echter“ im Kopf existiert ein weiteres ohne „Julius Echter“ von gleichen Datum, gezeichnet von Christoph Faltermaier und Johann Jacob Rösler, in dem die Frage dahin präzisiert wird, ob die Röder und die besagten Personen früher „friedlich und einig gelebt haben“. Das Mädchen soll befragt werden, ob es von der Röderin angewiesen worden ist, die anderen zu beschuldigen.

⁵¹ § 31 Carolina (Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, hrsg. von Gustav Radbruch, 6. Aufl. Stuttgart 1996, S. 46).

⁵² StAW Miscellanea 2882, 1616 Juni 15. Margaretha Röder beschuldigte drei weitere Personen, mit ihr auf dem Hexentanz gewesen zu sein. Die drei seien auch schon examiniert worden, schreiben die Remlinger Amtleute.

Am 17. Juni ordnete Julius Echter an, die verhafteten Personen nach Würzburg zu überführen. Castell und Kriechingen waren aber gegen eine solche Überführung, die natürlich auch bedeutet hätte, dass die Verhafteten ihrem Einflussbereich entzogen worden wären.⁵³ Sie konnten sich offenbar durchsetzen, denn die Verhafteten blieben in Remlingen. Am 23. Juni gab Echter Anweisung, im Fall Röder den Zentschöffen die Aussagen vorzulegen, damit sie daraus ein Urteil formulieren, das die Amtleute dann nach Würzburg schicken sollten. Echter versuchte hier also dasselbe Verfahren durchzusetzen wie im Fall Schmied ein Jahr zuvor. Die Formulierung des Urteils durch die Schöffen sollte beibehalten, aber vom öffentlichen Rechtstag abgekoppelt und nur noch an die aus Würzburg geschickten Akten gebunden werden.

Offenbar auch dieses Mal ohne Erfolg. Am 29. Juni wurde aus Remlingen berichtet, man habe die beiden Remlinger Zentschöffen ermahnt, mit ihren Stuhlgenossen (die ja nicht alle aus Remlingen kommen) ein Urteil im Fall Röder zu verfassen und nach Würzburg an die Kanzlei zu schicken. Die Schöffen haben dies aber wie 1610 abgelehnt, auch unter Hinweis auf die Kosten einer solchen Versammlung, bei der es sich sozusagen um ein außerplanmäßiges, zusätzliches Treffen der Zent gehandelt hätte. Weiter wiesen die Amtleute darauf hin, dass weder die Freifrau von Kriechingen noch der Graf von Castell ein Urteil des Brückengerichts in einem Remlinger Zentfall akzeptieren würden („wider alt herkommen“).⁵⁴ Sie erwarten eine Instruktion zum weiteren Vorgehen.

Echter antwortete am 4. Juli. Aus seiner Sicht war die Urteilsfindung abgeschlossen. Er formuliert das Ergebnis (Hinrichtung) als Weisung an Amtmann und Zentgraf.⁵⁵ Nach einer nochmaligen Bestätigung von Röders Aussagen aus Remlingen setzte Echter den Rechtstag für den kommenden Sonntag (11. Juli) fest. Das ist genau der Termin, unter dem die Remlinger Schöffen ihr Urteil dann ins Zentbuch eintragen ließen.⁵⁶ Die Hinrichtung erfolgte einen Tag später.

Am 17. Juli kam der Bericht aus Remlingen, dass Margaretha Röder stranguliert und verbrannt worden war. In einem anderen Bericht hieß es, die Röder sei selig gestorben. Sie wurde „am strick erwort“, während ein Geistlicher mit ihr be-

⁵³ StAW Miscellanea 2882, Konzept Echters vom 17. Juni und Bericht aus Remlingen vom 19. Juni. Auch Zentgraf und Amtmann waren für ein Verbleiben des Verfahrens in Remlingen. Sie schlugen vor, den Nachrichten aus Würzburg zu schicken. Außerdem machten sie darauf aufmerksam, die Frau von Kriechingen müsse Zentgraf, Schreiber und Zentknecht besolden.

⁵⁴ Als weitere Information in diesem Schreiben heißt es, Frau Schätzlein sei jetzt verhaftet, leugne aber („halsstarrig verneint“) trotz Konfrontation mit Röder.

⁵⁵ „Wir haben der verhaftten Margreth Röderin aussag verlesen ...“, sie hat nach der Halsgerichtsordnung Karls V. ihr Leben verwirkt und soll „anderen zum exempel und warnung“ hingerichtet werden. Amtmann und Zentgraf sollen die Röder nochmals befragen, ob sie bei ihren Aussagen bleibe, dann einen peinlichen Rechtstag ansetzen und „die urtheil, das sie mit dem feuer vom leben zum thot hingericht werden soll, exequieren lassen, doch den schöpfen rahts weiß andeuten daz die strangulation vorher gehen und alsdan der corper verbrant soll werden.“

⁵⁶ StAWt-G Rep. 103 Nr. 5 fol 677r. Der Text des Urteils folgt einem eigenen Formular und nicht der Vorgabe Echters, der Inhalt allerdings entspricht dieser.

tete.⁵⁷ In ihren letzten Verhören hatte Frau Röder außer den drei bereits inhaftierten Tiefenthalern noch zwei Frauen aus Remlingen als Hexen benannt: Margarethe Heuslein und Barbara May⁵⁸, die Frauen von Hans Heuslein und Hans May. Sie hatte diese Bezichtigungen, heißt es im Bericht vom 17. Juli, sogar auf der Richtstatt (wo man des Seelenheils wegen nicht lügen darf) wiederholt, „da sie gleich auf den holzhauffen steigen soll“.

Die beiden Frauen aus Remlingen waren zu diesem Zeitpunkt bereits inhaftiert, verhört und gefoltert worden, ohne dass sich in der Würzburger Überlieferung Hinweise auf sie finden. In der Remlinger Überlieferung dagegen liegen zwei Verhörprotokolle, eines datiert vom 11. Juli.⁵⁹ Mit anwesend waren jeweils der Licentiat und Kriechinger Rat Christoph Gabelhöfer, der Casteller Hausvogt Georg Sixt sowie weitere Casteller Bediente. Der Casteller Licentiat drang darauf, mit den beiden Remlinger Frauen „behutsam“ zu verfahren. Er hatte sie auch verhört, ohne die Würzburger Amtleute hinzuzuziehen. Die Remlinger Amtleute halten beide Frauen trotz ihres Leugnens für sehr verdächtig („sehr starcke vermutungen“), und auch Frau von Kriechingen meinte, wenn man sie „weiter peinlich anstrengen würde, sie vielleicht schwatzen und bekennen möchten“. Würzburg sollte deshalb für weitere Verhöre den Nachrichten schicken.⁶⁰

In einem Bericht Lotters aus Remlingen heißt es, der Graf von Castell sei persönlich beim Verhör der beiden Remlinger Frauen dabei gewesen. Die beiden Frauen baten Castell und die Freifrau von Kriechingen um Milde, die auch gewährt wurde: Hinrichtung mit dem Schwert.⁶¹ Am 4. August kam aus Würzburg die Weisung, die Schöffen sollten in den Fällen Heuslein und Schätzlein das Urteil sprechen. Dafür sollten den Schöffen die Geständnisse vorgelegt werden. Ein Hinrichtungstag wurde angesetzt und mitgeteilt, der Scharfrichter werde aus Würzburg geschickt.⁶² Am 9. August wurden die Frauen Heuslein und Schätzlein von den Schöffen verurteilt, am 10. August berichtete der Zentgraf von ihrer Hinrichtung am Vortag.⁶³

Beim peinlichen Verhör von Klaus Schätzlein am 23. August war neben den üblichen Personen (Amtmann Lotter, Zentgraf Müller, zwei Zentschöffen, Licentiat und Rat Christoph Gabelhöfer) bei einem Remlinger Hexenprozess auch ein Jurist

⁵⁷ Beide Berichte StAW Miscellanea 2882.

⁵⁸ Namen der jeweiligen Ehemänner: Hans Heuslein und Hans May, genannt Ochsenhans.

⁵⁹ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6178.

⁶⁰ StAW Miscellanea 2882, Bericht aus Remlingen vom 19. Juli.

⁶¹ StAW Miscellanea. 2882.

⁶² Konzept in StAW Miscellanea 2882, Ausfertigung in StAWt-G Rep. 102 Nr. 6178.

⁶³ Urteile des Zentgerichts in StAWt-G Rep. 103 Nr. 5 fol. 677v, hier unter dem Datum 30. Juli (alter Stil), Konzept des Berichtes über die Hinrichtung in G-Rep. 102 Nr. 6178.

aus Würzburg anwesend: der Würzburger Rat Dr. Johann Schütz.⁶⁴ Am 26. August wurde Klaus Schätzleins Todesurteil ins Zentbuch eingetragen.⁶⁵

Am 7. September berichteten die Remlinger Amtleute über Schätzleins Hinrichtung an die Würzburger Kanzlei.⁶⁶ Zugleich machten sie auf eine neues Problem aufmerksam: Castell hatte den beiden Remlinger Wirten bedeutet, dass Kosten für die inhaftierten Frauen nicht mehr von der Zent übernommen würden. Außerdem baten sie um Instruktionen, wie mit Barbara May weiter verfahren werden sollte.

Der Fall Barbara May und die Rolle Castells

Der Fall Barbara May hat in der Darstellung der Hexenverfolgung unter Julius Echter eine erhebliche Bedeutung bekommen.⁶⁷ Es war dieser Fall, bei dem Graf Wolfgang von Castell grundsätzliche Worte zur Ablehnung der Folter und zum Unsinn der Hexenprozesse nach Würzburg schickte. Julius Echter habe darauf zunächst gar nicht reagiert, schreibt Elmar Weiß, und später dann nichtssagend geantwortet, ohne auf die Argumentation Castells einzugehen.⁶⁸ Weiß folgert: „Diese Kontroverse mit Castell zeigt, wie fanatisch und unbelehrbar jetzt Julius Echter in der Hexenfrage war.“ Die Vorgänge um Barbara May dienen Weiß als Beleg für eine Wendung Echters in der Hexenfrage. Sie sind sozusagen der Auftakt zu Echters beiden letzten Regierungsjahren, in denen es 1616/17 zu zahlreichen Hexenverbrennungen vor allem in der Zent Gerolzhofen kam. Was ist dran an dieser Argumentation?

Der Konflikt um die Behandlung von Barbara May war bereits im August entstanden. Der Würzburger Rat Dr. Johann Schütz hatte sich bei einem Verhör am 13. August unterstanden, schrieb Castell, „ad ipsam torturam fort zu schreiten“, obwohl nur ein gütliches Verhör vorgesehen war und nach Meinung Castells für den Einsatz der Folter die Indizien nicht reichten.⁶⁹ Offenbar war es vor Ort zu einem massiven Konflikt zwischen den Vertretern der beiden Zentherren gekom-

⁶⁴ Dr. Schütz war bereits im Juni mit den Vorgängen in Remlingen befasst, als er Julius Echter hierzu referierte (StAW Miscellanea 2882, 1611 Juni 23). Seine Anwesenheit in Remlingen lässt sich auch bei einem peinlichen Verhör der alten Schultheißin von Neubrunn 1612 nachweisen (StAWt-G Rep. 58 Nr. 45).

⁶⁵ StAWt-G Rep. 103 Nr. 5 fol. 678v.

⁶⁶ StAWt-G Rep. 102 Nr. 746.

⁶⁷ Unterlagen des Zentgerichts zum Fall Barbara May finden sich in StAWt-G Rep. 58 Nr. 44 und G-Rep. 102 Nr. 746, im Zentprotokoll G-Rep. 103 Nr. 5 ist auf fol. 679r das Todesurteil eingetragen (1611 September 30). Die Überlieferung der Würzburger Zentrale befindet sich in StAW Miscellanea 2882.

⁶⁸ Elmar Weiß, Die Hexenprozesse im Hochstift Würzburg, in: Unterfränkische Geschichte III, hrsg. von Peter Kolb und Ernst-Günter Krenig, Würzburg 1995, 327-361, hier S. 334. Auch Franz Anton Jäger erwähnt den Fall May (Geschichte des Hexenbrennens in Franken im siebzehnten Jahrhundert aus Original-Prozeß-Akten, in: Archiv des historischen Vereins für den Untermainkreis 2. Band, 3. Heft, Würzburg 1834, 1-72).

⁶⁹ Schreiben Graf Wolfgang von Castell vom 20. August 1611 in StAW Miscellanea 2882. Castell führte aus: Bei der ersten Folter hatte Frau May immer widersprochen. Bloße „fama publica“ reiche als Indiz nicht aus. Nach der Peinlichen Halsgerichtsordnung dürfe niemand ohne glaubwürdige „anzeigunge und vermutungen“ gefoltert werden.

men. Graf Wolfgang von Castell hatte seinem Remlinger Beamten sogar befohlen, die Frau nicht mehr zu foltern, sondern sie freizulassen, weil sie nach der harten Haft ohnehin nicht mehr hätte weglaufen können, falls sich weitere Indizien ergeben hätten. Dr. Schütz hatte dem widersprochen. Castell verlangte nun, dass sein Einverständnis eingeholt werde, bevor etwas Weiteres mit Frau May geschehe. Dies gehöre zu seinen „wohlerlangten rechten“. Bei der Frage, ob Barbara May gefoltert werden sollte und wer dies anordnen könnte, ging es also nicht nur um eine Frage der Prozessführung. Es ging darum, wer sich in der Zent Remlingen letztlich durchsetzen konnte. Der Fall der Barbara May wurde zu einer Machtfrage zwischen Castell und Würzburg in der Zent Remlingen.

Und diese Frage hatte damals bereits eine längere Geschichte. Castell war, wie oben geschildert, seit 1559/1564 Mitzentherr in den Orten Unteraltertheim, Billingshausen und Remlingen. Immer wieder gab es Streitigkeiten zunächst mit Wertheim, dann mit Würzburg, was dies konkret zu bedeuten hatte. Das Problem war auch konfessionell aufgeladen, weil Castell protestantisch war. Man wird sagen können, dass Julius Echter die Würzburger Rechte auch in der Zent Remlingen ohne jede Rücksicht durchzusetzen versuchte.

1602 war der Würzburger „Abgeordnete“ Dr. Johann Mayer auf der geschworenen Zent in Remlingen erschienen und hatte ein Schreiben Kaiser Karls V. über die Würzburger Zenten verlesen.⁷⁰ Der Casteller Sekretär Paulus Papius konterte dies mit einer Widerrede und beharrte auf den Casteller Rechten an der Zent. Von den Streitigkeiten anlässlich des Falles Alexander Schmied 1609/10 war bereits die Rede. In diesem Kontext bekommt der Fall May eine andere Bedeutung. Es ging Julius Echter hier nicht um Grundsatzfragen im Umgang mit Hexen, sondern um Machtfragen in der Zent Remlingen. Deshalb lässt sich aus dem Fall May nichts Grundsätzliches zur Haltung Echters zur Hexenfrage ableiten. Die Argumentation, die aus diesem Fall eine Verschärfung der Echterschen Haltung in Hexenfragen im Jahr 1611 abzuleiten versucht, geht an der Sache vorbei.

Wie ging die Geschichte der Barbara May weiter?

Am 5. September verfasste Julius Echter ein Schreiben an Castell, in dem er sich gegen Kritik am Vorgehen von Dr. Schütz wandte: „Nun möcht ihr uns gewißlich zutrauen, das wir ohne vorgehende und reiflich erwogene ursach in solchen fällen peinliche proceß an hanndt nemen zu lassen niemals gemeint gewesen wie auch noch nit gewilt sein.“⁷¹ Zeugenaussagen und Indizien seien aber ausreichend gewesen, die Ochsenhansin peinlich zu befragen. In einem weiteren Schreiben vom 9. September lehnte er das Vorgehen des Casteller Licentiaten im Fall May in

⁷⁰ Zentprotokoll G-Rep. 103 Nr. 5 fol. 459v-469v.

⁷¹ StAW Miscellanea 2882.

seiner Eigenschaft als „oberster zentherr“ ab.⁷² Am 15. September berichteten die Remlinger Amtleute nach Würzburg, Barbara May habe die Hexerei nach einem Gespräch mit dem Pfarrer gestanden und das Geständnis später wiederholt.⁷³ Am 16. September ordnete Echter weitere Verhöre an. Wenn die Aussagen sich bestätigen, soll ein Rechtstag angesetzt werden.⁷⁴ Das bedeutete: Aus Würzburger Sicht waren die Ermittlungen abgeschlossen, die Schuld erwiesen und das Todesurteil stand fest. Am nächsten Tag protestierte der Casteller Licentiat gegen dieses Verfahren und lehnte es ab, einen Rechtstag vor der Rückkehr seines Grafen anzusetzen.⁷⁵ Hier war wieder die Machtfrage gestellt: Der Licentiat verlangte eine Art Vetorecht Castells bei Urteilen der Zent Remlingen und versuchte die Hinrichtung Barbara Mays mit bürokratischen Mitteln zu verzögern. Am 19. September verlangte Julius Echter von Graf Wolfgang von Castell, die Behinderung der Justiz durch seinen Licentiaten einzustellen.⁷⁶

Am 28. September wurde in Würzburg Castells Antwort eröffnet.⁷⁷ Sein Licentiat, schrieb Castell, sei der Meinung, die Indizien reichten im Fall May für die Anwendung der Folter nicht aus. Trotzdem sei Dr. Schütz zur Folter geschritten. Dies sei ohne Castells Konsens als halber Zent-Mitherr rechtswidrig.⁷⁸ Castell äußert hier auch grundsätzliche Bedenken gegen den Einsatz der Folter: „... wann einem oder anderm auß marter und erzwungenem bekantnuß zu viel und unrecht geschehen solte, ich solches für Gottes gericht schwerlich zu verantwortten hette.“ Im Fall der May wird er einen Rechtstag aber nicht verhindern, obwohl er das Verfahren mit vielen Rechtsgelehrten für unrechtmäßig hält.⁷⁹ In Zukunft wird er aber

⁷² StAW Miscellanea 2882.

⁷³ StAWt-G Rep. 102 Nr. 746, Konzept vom 15. September. Protokolle der Verhöre von Barbara May befinden sich auch in StAWt-G Rep 58 Nr. 44. Die aus Remlingen überschickte Aussage der Barbara May in der Würzburger Überlieferung Miscellanea 2882 Bl. 94.

⁷⁴ StAW Miscellanea 2882 Bl. 96.

⁷⁵ So berichteten die Remlinger Amtleute nach Würzburg (StAW Miscellanea 2882 Bl. 97). Castell hatte auch angekündigt, sich an den Kosten der Hinrichtung nicht zu beteiligen.

⁷⁶ StAW Miscellanea 2882.

⁷⁷ StAW Miscellanea 2882.

⁷⁸ In einem Schreiben vom 26. September beharrte Castell auf der Ansicht, das Vorgehen Würzburgs widerspreche dem Vertrag von 1559 (StAWt-G Rep. 9 Nr. 86, von der Zent ist hier nur insofern die Rede, als die Orte wie hergebracht in der Zent bleiben sollten). Echter dagegen beharrte seinerseits am 8. Oktober auf der Rechtmäßigkeit des Verfahrens (beide Schreiben StAW Miscellanea 2882).

⁷⁹ Laut dem Schreiben von Castell hatte Barbara May unter der Folter nicht gestanden, dann aber vor dem Pfarrer ein gütliches Geständnis abgelegt. Castell hält dies für erzwungen. Andererseits war es später bestätigt worden und lag nun eben, so Castell, vor. Nach gängiger Auffassung der Zeit bedeutete ein Überstehen der Folter ohne Geständnis eigentlich den Beweis der Unschuld. Vgl. hierzu den Kommentar von Ulrich Falk, der den zeitgenössischen Rechtstheoretiker Benedikt Carpzov ausführte: „Erstens stehe außer Frage, daß die Folter gegen einen Angeklagten, der die Tortur ohne Geständnis überstanden habe, nicht wiederholt werden dürfe. Eine Ausnahme greife allerdings dann ein, wenn nach der Folterung neue, hinreichende Indizien gefunden würden, die sich von den früheren in ihrer Art unterschieden (*nunquam quaestio sit repetenda absque novis indicii ad torturam sufficientibus*). Von den alten, ursprünglichen Indizien, welche die erste Folterung legitimierten, habe sich der Angeklagte nämlich durch das geständnislose Überstehen der Tortur gereinigt.“ (Ulrich Falk, Zur Folter im deutschen Strafprozeß. Das Regelungsmodell von Benedict Carpzov (1595-1666) (20. Juni 2001), in *forum historiae iuris*, www.forhistiur.de/2001-06-falk/, hier Absatz 67)

dergleichen nicht mehr gutheißen und derartiges Vorgehen nicht mehr zulassen, sondern wird „andere mittel“ suchen, sich und die Seinigen vor Derartigem zu schützen.

Damit war die Sache entschieden und das Schicksal der Barbara May besiegelt. Das Todesurteil wurde durch die Schöffen am 30. September gefällt, am 1. Oktober ordnete Echter den Rechtstag an.⁸⁰

Aus heutiger Sicht kann man Castells Stellungnahmen gegen den Einsatz der Folter und die Versuche seines Licentiaten, die Hinrichtung Barbara Mays zu verhindern, nur bewundern. Es fallen hier genau die Sätze über die fatalen Folgen der Folter von einem Zeitgenossen, die man sich immer zu lesen wünscht. Andererseits war die Folter als prozessuales Mittel damals eben zugelassen. Paradoxe Weise dürfte das Schicksal der Barbara May in dem Moment besiegelt gewesen sein, als Castell daraus eine Machtfrage an der Zent Remlingen machte. Es war wohl ausgeschlossen, dass Echter in dieser Machtfrage nachgegeben hätte. Der Hinweis auf die unrechtmäßig eingesetzte Folter verfiel schon deswegen nicht, weil das Geständnis schließlich „gütlich“ zustande gekommen war.

Das Verhältnis zu Castell blieb angespannt, wie der Fall Jörg Wohlgemut aus dem Jahr 1617 zeigt.⁸¹ Wohlgemut war wegen eines Tötungsdelikts inhaftiert, und Echter schrieb nach Remlingen, Castell behindere „abermahlen“ die Tätigkeit der Schöffen und die Durchführung „des examinis“. Echter zeigt sich aber entschlossen, dass dieses „fast gewöhnliche importunirens“ die Exekution nicht verhindern dürfe. Er ordnet an, dass die Schöffen „über den verhafteten ein urtheil zuverfassen“ haben, und die Remlinger Schöffen, die sich dagegen „sperren“ werden, durch „nottschöpfen zu ersetzen“ seien.⁸² Die Urteile sollen dann vor der Publikation an die Würzburger Kanzlei geschickt werden.

Weitere Hexenfälle am Remlinger Zentgericht

Zentrales Motiv in den Darstellungen zum Verhältnis von Julius Echter zur Hexenfrage ist die Vorstellung, dass seine Haltung sich in den letzten Lebensjahren radikalisiert habe und Echter zu einem fanatischen Hexenverfolger geworden sei.⁸³ Die daran anschließende weitergehende Interpretationslinie Echters als typischer

⁸⁰ Urteil der Schöffen in StAWt-G Rep. 103 Nr. 5, Konzept der Anordnung Echters in StAW Miscellanea 2882.

⁸¹ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6590.

⁸² Zu den „Notschöffen“ und zur Bestellung der Schöffen generell siehe Christiane Birr, *Konflikt und Strafgericht* (2002), wie A. 3, S. 133-153. Es gab für ein Jahr bestellte Jahresschöffen und lebenslang bestellte Erbschöffen, außerdem „Notschöffen“ (S. 150), die zum Einsatz kamen, um das Gericht im Notfall handlungsfähig zu machen.

⁸³ Siehe als Exponenten dieses Interpretaments vor allem Elmar Weiß, *Die Hexenprozesse im Hochstift Würzburg*, in: Peter Kolb/Ernst-Günter Krenig (Hgg.), *Unterfränkische Geschichte*, Bd. 3 Würzburg 1995, 327-361, und Hubert Drüppel, *Hexenprozesse*, in: Ulrich Wagner (Hg.), *Geschichte der Stadt Würzburg*, Bd. 2 Stuttgart 2004, 492-505. Zuletzt zusammenfassend Hans-Wolfgang Bergerhausen, *Die Hexenverfolgungen in Würzburg 1590-1630. Eine Interpretation*, in: Markus Mergenthaler/Margarete Klein-Pfeuffer (Hgg.), *Hexenwahn in Franken*, Dettelbach 2014, 84-97.

fränkischer „Hexenbischof“ sieht in der Verfolgung der Hexen den Wunsch der Bischöfe am Werk, im Sinne einer rigorosen Gegenreformation jede Form von abweichendem Verhalten auszumerzen. Die Hexenfälle der Zent Remlingen aus den letzten Lebensjahren Echters sollen nun vorgestellt und daraufhin überprüft werden, wie sie zu dieser Darstellung passen.

Neubrunn

In den Jahren 1612 bis 1616 kam es zu einer ganzen Reihe von Hexereibezichtigungen gegen Bewohner des Kurmainzer Dorfs Neubrunn, das zur Zent Remlingen gehörte. In allen Fällen lässt sich zeigen, dass die Initiative „von unten“, aus dem Dorf selbst kam. Würzburg verzichtete auf die Anwendung der Folter, alle sieben Inhaftierten kamen schließlich frei. Da die Fälle in den Würzburger Diözesangeschichtsblättern 2014 detailliert beschrieben sind, kann hier darauf verwiesen werden.⁸⁴

Erlenbach

Ein weiterer Hexenfall aus dem Jahr 1616 war der der 12-jährigen Margret Hedwig aus Erlenbach.⁸⁵ Margret bezichtigte sich selbst und ihr „Fräulein“ Margareth Schmidt, die Witwe von Michel Schmidt aus Unteraltertheim, der Hexerei. Das Mädchen wurde in Remlingen inhaftiert und verhört. Sie schildert, wie der Teufel bei Frau Schmidt war, Ansätze ihres Bundes mit ihm und Schadenszauber durch Margareth Schmidt.⁸⁶ In einem weiteren Verhör am 30. Juli vor Zentgraf, Amtmann, Casteller Hausvogt und drei Zentschöffen wiederholt sie diese Aussagen und wirft dem „Fräulein“ auch noch vor, ein Gewitter, das großen Schaden angerichtet habe, gemacht zu haben. Diese Angaben zielen darauf, Margareth Schmidt als Hexe zu inhaftieren. Zentgraf Gesell sprach dies in einem weiteren Schreiben an Julius Echter auch explizit aus: Margret ist von der Witwe Schmidt „zum verfluchten hexen- und zauberlaster jämmerlich angeführt worden“.⁸⁷ Gesell schlägt vor, die Schmidt, „als die vermutungen sehr starck“, im fürstlichen Schloss in Remlin-

⁸⁴ Robert Meier, Julius Echter als Hexenretter (2014), wie A. 2. Ergänzende Quellen wurden unterdessen zum Fall Klug/Warm aus Neubrunn 1614 gefunden. Sie bestätigen die 2014 gemachte Deutung: Die Frau des Neubrunner Lehrers hatte Frau Klug der Hexerei bezichtigt. Sie wurde wegen Diffamierung verurteilt (StAWt-G Rep. 102 Nr. 7733).

⁸⁵ StAWt-G Rep. 58 Nr. 116, fragmentarische Überlieferung der Würzburger Zentrale in StAW Hist. Saal 25/375.

⁸⁶ Aus dem Remlinger Konzept des Verhörs (StAWt-G Rep. 58 Nr. 116, Juli 26): Margret sagt aus, sie habe dem Fräulein die Worte „Ich stehe auf dem Mist, verleugne unsern Herrn Jesu Christ und alle seine Engel“ nachsprechen müssen. Dann kam ein langer Mann und sagte, wenn sie dies lerne, „so würde es sein leben lang genug haben.“ Er gibt ihr einen goldenen Taler, der aber am nächsten Tag Eichenlaub ist. Dann trinken das Fräulein und der Mann in der Stube aus einem schwarzen Becher, Margret nimmt auch davon, worauf sie ein Gefühl hat, als wenn ihr jemand mit einem „klüpfel wieder das herz schlüge“. Das Fräulein hat zu ihr gesagt, sie habe drei Männer gehabt, die sie alle umgebracht habe, und gibt Margret Tipps zum Männerumbringen mit Zauber. Es folgt noch ein Zauberspruch zum Windmachen.

⁸⁷ Dieses eine Schreiben in StAWt-G Rep. 102 Nr. 6590 (1616 August 11).

gen zu inhaftieren und sie dort in Anwesenheit eines Casteller Dieners zu verhören. Echter soll ihm den Befehl zur Festnahme erteilen.

Aber Würzburg reichten die angegebenen Indizien nicht aus. Zuerst wurden die Remlinger Amtleute aufgefordert, ihren Bericht klarer zu fassen und weitere Informationen über die Frau aus Unteraltertheim einzuholen, dann wurden sie angewiesen, die Frau nicht festzunehmen, weil außer der einen Bezeichnung „einig beständiges indicium nicht vorhanden“.⁸⁸ Echter ordnete an, das Mädchen aus der Haft zu entlassen und es nach Hause zu schicken.

Dagegen intervenierte nun die Gemeinde Erlenbach. Schultheiß, Gericht und ganze Gemeinde Erlenbach nahmen Bezug auf eine frühere Supplik, die man „wegen ausreutung des zauberlasters“ geschrieben hatte.⁸⁹ Die Gemeinde schreibt nun: Die Eltern wollen das Mädchen, das eine Hexe ist, nicht zurück. Es hat gestanden, und die Unteraltertheimerin ist seit langem der Zauberei verdächtig. Sie hat an Pfingsten das schwere Gewitter mit Hagelschlag gemacht. Die Gemeinde verlangt, Frau Schmidt zu foltern: „Wir auch hoffen, Euer Fürstlichen Gnaden genugsame ursach haben, gedachte alte der scherpfte nach peinlich zu fragen“.⁹⁰ Und das Mädchen Margret soll fort bleiben, damit es nicht andere Kinder aus dem Ort verführen kann.

Echter ging auf die Forderungen der Gemeinde nicht ein. Er schrieb nach Remlingen, es bleibe bei der Freilassung der 12-jährigen Margret, und neue Indizien gegen Margareth Schmidt aus Unteraltertheim lägen auch nicht vor. Der Fall gleicht in manchem den Neubrunner Fällen: Julius Echter widersetzte sich dem Folterwunsch der Gemeinde, und auch dem Wunsch des Remlinger Zentgrafen, Margareth Schmidt inhaftieren zu lassen, wurde unter Hinweis auf unzureichende Indizien nicht entsprochen.

Das letzte Schreiben zu diesem Fall datiert vom 27. August 1616. Das Mädchen ist wieder zu Hause, und der Vater hat sich bei Echter beschwert, vermutlich über Beschimpfungen der Nachbarn gegen seine Familie. Echter forderte den Amtmann auf, das Mädchen vor der Gemeinde zu beschützen. Ihre Überstellung ins Spital hält er aber nicht für nötig.⁹¹

⁸⁸ Das erste Tätigwerden Würzburgs im Fall der Margret aus Erlenbach datiert vom 13. August 1616. Beide Schreiben in StAWt-G Rep. 58 Nr. 116.

⁸⁹ Supplik der Gemeinde Erlenbach in StAWt-G Rep. 58 Nr. 116. Die Supplik war von der Gemeinde an Echter geschickt worden, der sie nach Remlingen weiterleitete. Bei diesem Verfahren finden sich die Suppliken der Gemeinden schließlich nur in der Überlieferung der Zentgerichte, nicht der Würzburger Zentrale. Als Betreff ist außen notiert: „Schultheis und gericht zu Erlabach neben den eltern bitten das 12jährige mägdelein nit wider nacher haus zu lassen die weiln sie das hexenwerk gestendig, andere kinder verfuhr“.

⁹⁰ Die Folteraufforderung wird am Schluss des Schreibens nochmal variiert: „... flehen und bitten, die wollen besagte frau von Unteraltertheim mit allem ernst zu examiniren, auff das der grundt ans tagliecht kommen, und die liebe feldfrucht desto weniger schadens von solchen gottlosen hellenbräuten leiden mögen“

⁹¹ StAWt-G Rep. 58 Nr. 116.

In der Würzburger Überlieferung hat sich ein weiterer Hexenfall aus Erlenbach erhalten. Die Gemeinde Erlenbach hatte angezeigt, dass die Frau von Cunz Eisner der Zauberei beschuldigt werde und dies auch gestanden habe. Die Gemeinde forderte, Frau Eisner zu inhaftieren.⁹² In einem Bericht aus Remlingen zu diesem Fall heißt es, die Eisner habe „ein seltsam leben und weiß“ geführt. Der Zentgraf hat dazu in Erlenbach auf dem Rathaus Zeugen verhört und den Bericht nach Würzburg geschickt.⁹³ Julius Echter reagierte am 31. August mit einem Schreiben, in dem er sorgfältiges und behutsames Vorgehen in diesem Fall einforderte.⁹⁴ Weiteres ist nicht bekannt.

Die Hexerei bezichtigungen in Erlenbach gingen weiter. Im Oktober verhörte vermutlich der Zentgraf sämtliche Gemeindemitglieder über „Beschreite persone im hexenwerk zu Erlabach“.⁹⁵ 15 Erlenbacher nannten dabei zwischen ein und vier Personen, die sie als Hexen verdächtigten, fast immer dabei war „Lohe Cunze frau“. Es dürfte dieselbe Frau sein, die bereits Anfang September verhaftet worden war und nichts gestehen wollte. Julius Echter hatte am 7. September 1616 angeordnet, sie „bey bedrohung des nachrichters“ erneut zu verhören und die Aussagen nach Würzburg schicken.⁹⁶ Weitere Nachrichten fehlen.

Birkenfeld

Ebenfalls ein Hexereidelikt lag im Fall des Michael Scheid aus Birkenfeld vor. Er war im Juni 1616 in Haft, und aus Remlingen war über das Verhör berichtet worden.⁹⁷ In den Akten findet sich unter der Überschrift „Indicia von den Birckenfeldern eingebracht contra Michael Scheiden vermuether hexerey“ nur eine, inhaltlich sehr dünne Aussage, die mit den Worten schließt, „daß er in der gmeint diffamirt und sey sainer frauen schwester von Dieffenthal zu Remblingen verbrandt worden.“ Aus Würzburg kam die Antwort, die Aussagen reichten für weiteres Prozessieren nicht aus, zumal „in diesen schweren fällen sonderlich behuetsames proces vonnoten“.⁹⁸ Man sollte Scheid erneut verhören, ihn aber aus der Haft entlassen, sollten keine weiteren Indizien auftauchen.⁹⁹ In Remlingen wurde auf dem Schreiben notiert: „Michel Scheidt zu Birkenfeldt seines beruffs erkundigung einzuneh-

⁹² StAW Hist. Saal 25/375 fol. 137/138, undatiert. In dem Schreiben wird auch die Frau aus Unteraltertheim erwähnt, die lange in Erlenbach gewohnt habe und wegen Hexerei inhaftiert war. Die Gemeinde sieht ihre Freilassung kritisch und fordert in dem Schreiben, beide inkriminierten Frauen in Haft zu nehmen.

⁹³ StAW Hist. Saal 25/375 fol. 212.

⁹⁴ StAW Hist. Saal 25/375, Cuntz Eisner soll vorgeladen und verhört werden, „damit in dieser sachen sicher und behutsamer gangen werde“.

⁹⁵ StAWt-G Rep. 58 Nr. 117.

⁹⁶ StAW Hist. Saal 25/375, fol. 139. Der Name der Frau ist allerdings wegen Textverlusts nicht ganz eindeutig zu entziffern.

⁹⁷ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6571.

⁹⁸ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6571, 1616 Juni 18, Weisung von Julius Echter mit Zeichnungen von Christoph Faltermaier und Johann Jacob Rösler.

⁹⁹ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6571.

men und wan des hexenwercks halben kein vernere indicae, ime uf caution und widerstellen der verhafft zu erlassen.“ Julius Echter reichten also im Fall Scheid im Juni 1616 die Indizien nicht aus und es wurde nicht der Einsatz der Folter, sondern die Freilassung angeordnet.

Drei weitere Hexenfälle aus Birkenfeld sind nachweisbar. Die Frau von Michael Flick war zusammen mit ihrer Mutter Anfang Mai inhaftiert worden, allerdings in Rothenfels, und das in diesem Zusammenhang erhaltene Schreiben bezieht sich ausschließlich auf die Frage, ob sie als Birkenfelderin in der Zent Rothenfels inhaftiert werden könnte.¹⁰⁰ Ein vierter Hexenfall aus Birkenfeld im Sommer 1616 war schließlich Caspar Weidner, der ebenfalls in Rothenfels in Haft war, während der Remlinger Zentgraf die Untersuchungen durchführte.¹⁰¹ Sein weiteres Schicksal ist nicht bekannt.

Greußenheim

Aus Greußenheim sind mindestens fünf Inhaftierungen in Hexenfällen aus dem Sommer 1616 bekannt. Ein Inhaftierter starb nach Folter in der Haft, drei Frauen – die Witwen Margaretha Göbel (55 Jahre) und Eva Stark sowie Anna Hermann (50 Jahre) – wurden hingerichtet.¹⁰²

Die Überlieferung setzt ein mit einem Schreiben von Amtmann und Zentgraf aus Remlingen über Anna Stark: Sie hatte gütlich gestanden, dann aber widerrufen. Julius Echter ordnete am 13. Juni die Anwendung der Folter an. Nach einem Bericht aus Remlingen hatte Anna Stark auf dem Weg in die Haft vor Zeugen gestanden.¹⁰³ Julius Echter verlangte am 20. Juni weitere Befragungen und Überprüfungen im Fall Stark, insbesondere sollte sie nach Lehrmeistern und Mitzauberern gefragt werden, danach sollten die Unterlagen an die Schöffen gehen zur Urteilsprechung.¹⁰⁴ Im Fall der Margaretha Göbel dagegen reichten ihm die Indizien nicht aus. Echter ordnete im Juni an, sie freizulassen, falls keine weiteren Indizien auftauchten.¹⁰⁵

¹⁰⁰ StAWt-G Rep. 58 Nr. 78. Julius Echter hatte in einem Schreiben vom 7. Mai 1616 (gezeichnet von Hans Heinrich von Liechtenstein, Christoph Faltermaier und Johann Jacob Rösler) keine Einwände gegen die Haft in Rothenfels.

¹⁰¹ Bei den Aussagen über Weidner, die vermutlich der Zentgraf vor Ort erhob, findet sich die Feststellung: „Schultheiß, gericht undt gemaint sagen, daß er Caspar Weidner von jugend auff solches lasters verdacht sey gewesen und auch sein vatter, muetter und schwester dieses lasters diffamirt gewesen.“ (StAWt-G Rep. 102 Nr. 6571) In der Überlieferung der Zent Rothenfels findet sich ein Bericht wegen der Hexerei Caspar Weidners aus Birkenfeld, der nach Weisung aus Würzburg nochmals gütlich verhört werden sollte (1616 Juni 23, Konzept, StAW Hist. Saal 25/378).

¹⁰² Überlieferung des Remlinger Zentgerichts in StAWt-G Rep. 58 Nr. 41, die der Würzburger Zentrale ist zersplittert überliefert in StAW Hist. Saal 25/375 (Schwerpunkt Aussagen im Juni 1616), HV MS f. 1201 (Aussagen August 1616) und Miscellanea 1954 II (Schwerpunkt Zentkosten).

¹⁰³ StAW Hist. Saal 25/375. In der Akte liegen die Zeugenaussagen von zehn Greußenheimern zu Anna Stark.

¹⁰⁴ StAW Hist. Saal 25/375.

¹⁰⁵ StAW Hist. Saal 25/375.

Nach Konfrontationen der Angeklagten und weiteren Aussagen hatte sich diese Lage offenbar geändert. Am 30. Juni ordnete Echter an, Margaretha Göbel „ernstlicher“ zu examinieren.¹⁰⁶ Als sie auch in weiteren Verhören „halsstarrig“ blieb und nichts bekannte, wurde sie am 1. August durch den Scharfrichter aus Würzburg gefoltert und gestand. Nachdem auch Anna Hermann die üblichen Hexendelikte gestanden hatte, kam aus Würzburg die Anweisung nach Remlingen, herauszufinden, ob das gestandene Ausgraben von Kinderleichen, die Bereitung einer Zauberschmiere, das Viehsterben, der Besenflug, „wahrhaftig in der that, orth und enden vorgangen und respective vorhanden.“¹⁰⁷ Heute liest sich das sehr eigenartig – denn offensichtlich können diese Taten nicht „wahrhaftig vorgangen“ sein, offensichtlich waren sie nicht „vorhanden“ – , damals zielte die Frage darauf, die im Geständnis gemachten Angaben durch Zeugenaussagen Dritter zu verifizieren.

Alle drei Frauen gestanden übrigens Hostienfrevel, was in den Remlinger Hexenfällen ansonsten nicht vorzukommen scheint.¹⁰⁸ Anna Hermann gestand auch ein durch ihren Wetterzauber verursachtes Gewitter an Pfingsten, also im Mai 1616.¹⁰⁹

Im Rahmen der Verhöre der drei Frauen kam es zu zwei weiteren Verhaftungen. Am 5. August wurden sie mit Burkhard Müller konfrontiert, einem Schneider aus Greußenheim.¹¹⁰ Am 8. August ordnete Echter an, Müller solle mit Beinschrauben und Aufziehen verhört werden, falls er weiter leugne. Die ebenfalls inhaftierte „Schmidin“ aus Greußenheim, die von den anderen als unschuldig bezeichnet wurde und gegen die es sonst keine Indizien gab, soll dagegen freigelassen werden.

Burkhard Müller wurde Mitte August tot im Turm gefunden, die Remlinger Amtleute gingen von Suizid aus.¹¹¹ Die drei Frauen wurden vermutlich im Herbst 1616 in Remlingen hingerichtet.¹¹²

¹⁰⁶ StAWt-G Rep. 58 Nr. 41.

¹⁰⁷ StAW MS f. 1201, Konzept Echters 1616 August 4.

¹⁰⁸ „Das heilig sacrament hetten sie [= die drei Frauen], so oft sie es in zeit ihrer zauberkunst empfangen, wiederumb außm munde gethan, daßelbe ihrem buhlen solche zu mißbrauchen zugestelt.“ (StAWt-Rep. 58 Nr. 41) Vgl. auch aus dem Verhörprotokoll von Anna Hermann: Wenn der Pfarrer in der Kirche die Leute zum Gebet ermahnte, hat sie gebetet: schwarzer Faden, weißer Faden, roter Faden. (StAW HV MS f. 1201, Antwort 79)

¹⁰⁹ StAW MS f. 1201, Verhör 1616 August 2, Antwort 27: „Das erst gewitter heuer zu pfingsten haben sie, die Stärckin und Göblin gemacht, aber es sey ihnen im zihen umbgeschlagen, das es nicht schaden gethan habe.“

¹¹⁰ StAWt-G Rep. 58 Nr. 41. Die Frauen sagten aus, „er sey beim dantz gewesen“, während Müller „mit 7000000 sacrament verneint.“ Julius Echter hielt ihn aber nach den Berichten aus Remlingen auch deswegen für sehr verdächtig, weil Müller ausgerissen war.

¹¹¹ StAWt-G Rep. 58 Nr. 41, Konzept eines Berichtes vom 18. August 1616.

¹¹² In einem Schreiben vom 16. November nach Remlingen verlangte Julius Echter, Inventare der Hinterlassenschaften der Hingerichteten zu erstellen und nach Würzburg zu schicken (StAWt-G Rep. 58 Nr. 41, die Namen der Hingerichteten werden allerdings nicht genannt). Eine Abrechnung zu Haftkosten, die sich sicher auf die drei Greußenheimer Frauen bezieht, datiert eigenartigerweise auf 1617 (StAWt-G Rep. 102 Nr. 747).

Wenkheim, Lengfurt, Hettstadt

Ende Mai 1616 waren noch zwei weitere Frauen wegen Hexereiverdachts in Remlingen in Haft: die 70-jährige Witwe Margaretha Schmied aus Wenkheim und die Frau von Hans Hofstetter aus Lengfurt. Ihre Aussagen wurden nach Würzburg geschickt. Am 3. Juni äußerte sich Julius Echter, ohne weitere Indizien solle nicht weiter prozessiert werden. Die Remlinger Amtleute sollten sich über „ihres thuns, namens, leumunts und anderen umständigen verdachts willen besser erkundigen“.¹¹³ Ergäbe sich nichts Neues (Aussagen der beiden Frauen oder glaubhafte Indizien über sie), sollten beide gegen Kautio freigelassen werden, andernfalls sollten die neuen Informationen nach Würzburg geschickt und weitere Befehle abgewartet werden.

Ebenfalls unter Hexereiverdacht stand Ende Mai 1616 Margaretha Behm aus Wenkheim, auch „schwarze Beckin“ genannt. Hans Engel berichtete, sie habe oft gesagt, ihre eigenen Töchter nannten sie eine Zauberin, und der nach drei Jahre dauernder Krankheit verstorbene Peter Schmied hatte gesagt, dies habe ihm die schwarze Beckin angetan. In weiteren Aussagen vor dem Zentgericht war die Rede von Schadenszauber gegen ein Pferd und von dem Vorwurf, sie sei als Amme für eine Totgeburt verantwortlich. Das Fazit der Amtleute: „die schwartze Beckhin sey bey einer gantzen gemaint verdächtig.“¹¹⁴

Ein letzter Hexenfall der Zent Remlingen aus der Lebenszeit Julius Echters stammt aus Hettstadt. Dort hatte der sechsjährige Sohn Hänslin von Hans Kohl über die Hexerei seines „Fräuleins“ phantasiert und behauptet, selbst zaubern zu können. Hänslin hatte geprahlt, er habe Kieselsteine daheim, mit denen wolle er das Korn verderben. Die Würzburger Kanzlei hielt die Angaben wegen seines Alters zwar für „kindtisch“, ordnete aber an, ihn „bescheidenlich in der güete“ zu befragen.¹¹⁵ Daraufhin wurden in Hettstadt Zeugen verhört. Am 20. Juni 1617 kam man in Würzburg zu der Einschätzung, die Angaben beruhten lediglich auf „Mutmaßungen“. Die Amtleute wurden angewiesen, keine öffentlichen Untersuchungen mehr anzustellen. Wohl aber sollten sie sich im Stillen erkundigen, was es mit dem beschreiten „Fräulein“ auf sich habe.¹¹⁶

¹¹³ StAWt-G Rep. 102 Nr. 747, Weisung von Julius Echter mit Zeichnungen von Hans Heinrich von Liechtenstein, Christoph Faltermaier und Johann Dechand.

¹¹⁴ StAWt-G Rep. 102 Nr. 747.

¹¹⁵ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6590, Weisung von Julius Echter mit Zeichnungen von Johann Christoph von Erthal, Christoph Faltermaier, Michael Breuning, 1617 Juni 13.

¹¹⁶ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6590, Weisung von Julius Echter mit Zeichnungen von Johann Christoph von Erthal, Christoph Faltermaier, Michael Breuning.

Fazit

Fassen wir zusammen. Zunächst die Zahlen: Die ersten Hinrichtungen wegen Hexerei in der Zent Remlingen fanden 1611 statt. Bis 1616 gab es elf Todesopfer, sieben in den Jahren 1611/12 und vier 1616. 1611 kamen fast alle Opfer aus dem Dorf Tiefenthal. Der Ausgangspunkt der Verhaftungen ist nicht auszumachen. 1616 lag der Schwerpunkt in Greußenheim. Was im Dorf geschehen war, ist nicht bekannt, aber die Hexenprozesse nahmen ihren Anfang, als Gemeindemitglieder Frau Stark zur Inhaftierung nach Remlingen brachten.¹¹⁷ Interventionen der Gemeinden, die auf Verhaftungen und Einsatz der Folter zielten, finden sich außer in Neubrunn auch in Erlenbach. Im Fall von Caspar Weidner aus Birkenfeld trat die Gemeinde als Bezichtigter auf. Interventionen der Gemeinden, die auf Freilassung von Inhaftierten gezielt hätten, sind dagegen nicht überliefert. In mehreren Fällen ordnete Würzburg die Freilassung von Inhaftierten an, auch gegen den ausdrücklichen Protest der Gemeinden.¹¹⁸ Die Zahl der aus den Dörfern als Hexen denunzierten Personen, die nicht festgenommen wurden, liegt nochmals deutlich höher.¹¹⁹ Mehrfach findet sich in den Akten auch die Anweisung, nur noch „geheim“ zu ermitteln, um weitere öffentliche „Beschreibungen“ zu verhindern.¹²⁰ Würzburg versuchte also nach Möglichkeit, die Ausbreitung der Hexengerüchte und neue Beschuldigungen zu vermeiden. Der Druck hinter den Verfahren, der Wunsch, die Hexen zu verfolgen, kam aus den Dörfern. Diese aktive Rolle der Gemeinden ließ sich auch bei den „gewöhnlichen“ Kriminaldelikten zeigen.

Die Verfahren zeigen eine Würzburger Obrigkeit, die zwar keine grundsätzlichen Einwände gegen Hexenprozesse hatte, aber dem aus den Dörfern kom-

¹¹⁷ StAW Hist. Saal 25/375. Auf diesem Weg soll sie die Hexerei gestanden haben. Hierzu liegen Aussagen von zehn Greußenheimern vor. Die aktive Beteiligung der Gemeinden ist für andere Regionen bereits in den 90er Jahren nachgewiesen worden. Heide Wunder (Hexenprozesse und Gemeinde, in: Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich, hrsg. von Gisela Wilbertz, Gerd Schwerhoff, Jürgen Scheffler, Bielefeld 1994, 61-70) formulierte 1994: Hexenverfolgung hatte immer „ein kompliziertes Zusammenwirken von Obrigkeiten (Personen und Institutionen) und Untertanen zur Bedingung [...]“. Diese Einsicht führte zu erheblichen Irritationen, weil es unser Vorstellungsvermögen überschreitet, daß die Beschuldigungen gegen eine Person als Zauberer oder Zauberin, als Hexer oder Hexer in Kenntnis der möglichen tödlichen Folgen aus deren nächstem Umfeld kamen: von Nachbarn und Nachbarinnen, aus der eigenen Familie, Kinder nicht ausgenommen.“ (S. 62) Im Moselraum waren die Gemeinden im Mittelalter häufig an der Hochgerichtsbarkeit beteiligt: Aufgaben waren Stellung von Schöffen, „Gefangennahme, Bewachung, Urteilsfindung und Hinrichtung der Straftäter.“ (S. 67) Das war ganz analog zu den Aufgaben der fränkischen Zenten. Einschlägig für die Untersuchung der „von unten“ ausgehenden Hexenverfolgung sind Eva Labouvie, Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit, Frankfurt/M. 1991, und Walter Rummel, Bauern, Herren und Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574-1664, Göttingen 1991.

¹¹⁸ In Neubrunn wurden alle sieben Inhaftierten aus der Haft entlassen, in Birkenfeld ordnete Würzburg 1616 die Freilassung von Michael Scheid an, in Greußenheim die der „Schmiedin“.

¹¹⁹ In Neubrunn wurden mindestens zehn Personen bezichtigt, in Greußenheim waren 1616 anfangs mindestens sechs Frauen beschreit. In beiden Fällen ist die Überlieferung der Verfahren so dicht, dass weitere Inhaftierungen ihren Niederschlag in den Quellen gefunden hätten. In anderen Orten ist dies nicht der Fall, weshalb absolute Zahlen nicht zu gewinnen sind. Es ist also möglich, dass es zu weiteren Inhaftierungen kam, die nicht überliefert sind (z. B. in Erlenbach 1616).

¹²⁰ StAWt-G Rep. 102 Nr. 746 (Fall Mey, 1611) und Nr. 6590 (Fall Hettstadt, 1617).

menden Verlangen, die Hexen zu verfolgen, eher bremsend als verstärkend gegenübertrat.¹²¹ In allen Dörfern wurden die ersten Verhaftungen durch die Zent durchgeführt¹²², und dann erst Würzburg darüber informiert. Würzburg regelte den weiteren Ablauf des Prozesses. Auch über den Einsatz der Folter wurde meist in Würzburg entschieden, in manchen Fällen mit dem Ergebnis, dass gegen den ausdrücklichen Wunsch der Gemeinden nicht gefoltert wurde, weil die Indizien nicht ausreichten. Grundsätzliche Bedenken gegen den Einsatz der Folter, wie sie von Castell vorgebracht wurden, hatte man in Würzburg aber nicht.

Die Hexenprozesse an der Würzburger Zent Remlingen unterscheiden sich in ihrem Ablauf nicht von den anderen Strafprozessen an dieser Zent. Anweisungen aus Würzburg, Hexendelikte besonders zu verfolgen, sind nicht bekannt und lassen sich auch aus der Überlieferung nicht erschließen. Nach der Remlinger Überlieferung wird man weder von einer Verschärfung der Haltung Julius Eichters in der Hexenfrage in seinen letzten Lebensjahren sprechen, noch überhaupt einen besonderen Verfolgungswillen des Landesherrn konstatieren können. In allen Fällen waren nach Beschuldigungen aus den Dörfern heraus bereits Inhaftierungen durch die Zent vorgenommen worden, bevor Würzburg informiert wurde. Dies widerspricht der Ansicht von der Sonderrolle der Hexenverfolgung in den fränkischen Hochstiften als „Extremtypus“ der Verfolgung „von oben“.¹²³ Die Situation in der Zent Remlingen während der Eichterzeit gleicht vielmehr dem „Normalfall“ der Hexenverfolgung im Alten Reich: „In weiten Teilen des Alten Reiches, insbesondere im Westen und Süden, standen Prozeßwünsche der Bevölkerung am Anfang, bestimmten ihre Anklagen und Aussagen aber auch den Fortgang der Verfolgungen.“¹²⁴ Genau so war es auch in der Würzburger Zent Remlingen.

¹²¹ Vgl. zur Frage, was in den Dörfern geschah, bevor die Fälle vor die Obrigkeit kamen: Rainer Walz, *Der Hexenwahn im Alltag. Der Umgang mit verdächtigen Frauen*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 43 (1992), 157-168. Walz entwickelt seine Argumentation anhand von Fällen aus der Grafschaft Lippe, die den hier geschilderten fränkischen sehr ähnlich sind.

¹²² Dies war in den Zenten der Normalfall: In Haft genommen wurden Verdächtige entweder durch den Zentgrafen selbst oder durch die Bewohner eines Dorfs, die die inhaftierte Person dann unverzüglich zur Zent bringen oder wenigstens den Zentgrafen benachrichtigen mussten (Christiane Birr, *Konflikt und Strafgericht* (2002), wie A. 3, S. 190).

¹²³ Walter Rummel, *So mögte auch eine darzu kommen, so mich belädiget*. Zur sozialen Motivation und Nutzung von Hexereianklagen, in: *Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis*, hrsg. von Rita Voltmer, Trier 2005, 205-227, Zitat S. 212. Schon Spee beschrieb nach Rummel die Verfolgungswünsche der Bevölkerung als verfolgungsauslösend. Rummel argumentiert, lediglich Franken sei hier eine Ausnahme mit einer verfolgungswilligen Obrigkeit, während „andererseits niemand mit Indizien und Anschuldigungen aus dem Umfeld möglicher Beklagter auftrat. Doch nach allem, was wir mittlerweile wissen, scheint diese Situation die absolute Ausnahme gewesen zu sein. Verfolgungen, die sich nur auf den Mechanismus der erzwungenen Nennung vermeintlicher Komplizen stützten, wie in den fränkischen Hochstiften Würzburg und Bamberg, waren natürlich imstande, sich gleichsam autonom zu reproduzieren, bis ihre Eskalation und ihr Streueffekt die Eliten gefährdete, die sich dann auch aus Gründen des Selbstschutzes um Eindämmung bemühten. Doch von diesem Extremtypus abgesehen, waren Hexenverfolgungen auf sog. Realindizien gestützt, also auf Beobachtungen, die aus dem sozialen Umfeld der vermeintlichen Täter erfolgten.“ (S. 208f.)

¹²⁴ Ebd., S. 212.